

## Vereinbarkeit von § 128 AFG mit dem Grundgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat den § 128 AFG im wesentlichen für vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Die Kosten für die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer sind vom früheren Arbeitgeber zu tragen, wenn er für diese Arbeitslosigkeit eine besondere Verantwortung trägt, z. B. bei einem Aufhebungsvertrag mit Abfindung. In diesem Fall hat ein Arbeitgeber, der einen älteren Arbeitnehmer entläßt, der BA das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe und die zugehörigen Sozialbeiträge zu erstatten, die der Arbeitnehmer nach Vollendung des 59. Lebensjahres erhalten hat. Die BA forderte bisher 1,7 Mrd. DM an vorgestreckten Arbeitslosengeldern zurück, die Arbeitgeber zahlten bislang 700 Mio. DM.

Der Bundesgesetzgeber hat das Arbeitslosigkeitsrisiko älterer Arbeitnehmer ihrem früheren Arbeitgeber mit dem Ziel übertragen, daß langjährige Mitarbeiter bis zum 63. Lebensjahr beschäftigt und nicht in die Arbeitslosigkeit mit der sozial unerwünschten Frühverrentung entlassen werden. Die Ausdehnung der Erstattungspflicht auf vier Jahre war zulässig. Die bestehenden Ausnahmenvorschriften sind weit auszulegen. Die Erstattungspflicht greift nicht ein, wenn der Arbeitnehmer eine andere Sozialleistung beanspruchen kann. Bei den Arbeitsämtern haben sich rd. 100 000 ruhende Verfahren nach § 128 AFG mit einem Volumen von 1,38 Mrd. DM angesammelt. Ende März 1990 waren 109 900 Arbeitslose von 59 Jahren und älter registriert. Hinzu kommen 63 400 Personen ab 58 Jahren und älter, die zwar Leistungen beziehen, aber nicht als arbeitslos registriert werden.

Arbeitgeber können die Erstattung vermeiden, wenn sie ältere Arbeitnehmer nach dem Altersteilzeitgesetz weiterbeschäftigen.

Nach: AZ I BvL 44/86 und 48/87 vom 23. 1. 90, Presseinformation der BA Nr. 5/90 vom 25. 1. 90.

